

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Neura Electronics GmbH

INHALT

A.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	2
1.	Anwendungsbereich, Ausschließlichkeit	2
2.	Vertragsschluss	2
3.	Vergütung, Zahlungsbedingungen	3
4.	Termine und Fristen, Verzug	3
5.	Änderungen der Vertragsleistungen	4
6.	Abnahme, Abnahmetest	4
7.	Gewährleistung	4
8.	Haftung, Freistellung	5
9.	Verjährung	5
10.	Beistellungen	5
11.	Nutzungsrechte und Schutzrechte Dritter	5
12.	Verwendung von Freier und Open Source Software	6
13.	Höhere Gewalt	7
14.	Vertraulichkeit, Referenznennung	8
15.	Änderungen/Ergänzungen des Vertrags, Form Übertragbarkeit	8
16.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht	9
17.	Salvatorische Klausel	9
B.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR LIEFERUNGEN	9
18.	Allgemeine Anforderungen an Waren	9
19.	Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt	9
20.	Untersuchungs- und Rügepflicht	10
21.	Lieferantenregress	10
22.	Produkthaftung, Versicherung	10
C.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERK- UND DIENSTLEISTUNGEN	10
23.	Allgemeine Leistungspflichten des Lieferanten	10
24.	Kein Weisungsrecht	11
25.	Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendung	11
26.	Kündigung	11

A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN**1. Anwendungsbereich, Ausschließlichkeit**

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten:

- 1.1.1 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Neura Electronics GmbH mit Sitz in Metzingen („NEURA“) und ihren Geschäftspartnern, die Ware an NEURA liefern oder Leistungen gegenüber NEURA erbringen („Lieferant“; NEURA und Lieferant je einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“).
- 1.1.2 Insbesondere für Verträge über den Einkauf von (i) Hard- und Software und sonstige Produkte („Ware“), (ii) Dienstleistungen, und (iii) Werkleistungen ((ii) und (iii) „Leistungen“; (i) bis einschließlich (iii) gemeinsam „Vertragsleistungen“).
- 1.1.3 Nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.1.4 In der zum Zeitpunkt der Bestellung von NEURA gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass NEURA in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AEB hinweisen muss.
- 1.1.5 Ausschließlich, d. h. abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als NEURA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn NEURA in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Vertragsleistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.2 Individuelle, im Einzelfall zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von NEURA maßgebend.

1.3 Ergänzend zu diesen allgemeinen Bestimmungen unter A gelten für den Einkauf von

- 1.3.1 Ware die besonderen Bestimmungen unter B, und
- 1.3.2 Werk- und Dienstleistungen die besonderen Bestimmungen unter C.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind mit ihrem Zugang bei NEURA bindend. NEURA kann Angebote des Lieferanten innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen ab Zugang annehmen. „Werktage“ im Sinne dieser AEB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz einer der Parteien. Die Annahme eines Angebots durch NEURA erfolgt in der Regel durch Übersendung einer Bestellung oder Auftragsbestätigung.
- 2.2 Übersendet NEURA dem Lieferanten eine Bestellung, ohne vorher ein Angebot des Lieferanten erhalten zu haben, kann der Lieferant die Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen nach Zugang annehmen. Die Annahme der Bestellung kann durch Übersendung der vom Lieferanten unterzeichneten Bestellung oder einer Auftragsbestätigung erfolgen. Sollte der Lieferant eine Bestellung von NEURA nicht ausdrücklich bestätigen, gilt die Lieferung der bestellten Waren bzw. die Erbringung der bestellten Leistung durch den Lieferanten als Annahme der Bestellung.
- 2.3 Ausschließlich der Einkauf von NEURA ist berechtigt, Vertragsleistungen zu bestellen. Daher sind Bestellungen und Auftragsbestätigung von NEURA nur rechtlich wirksam, wenn sie dem Lieferanten durch den Einkauf von NEURA übermittelt werden. Sollte dem Lieferanten eine Bestellung oder Auftragsbestätigung aus einer anderen Abteilung als dem Einkauf von NEURA zugehen, ist NEURA an diese Bestellung oder Auftragsbestätigung nicht gebunden.
- 2.4 Änderungen einer Bestellung durch den Lieferanten lehnt NEURA in jedem Fall ab. Sie stellen ein Gegenangebot des Lieferanten dar, das einer ausdrücklichen Annahme durch NEURA bedarf. Auf Änderungen einer Bestellung hat der Lieferant NEURA ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.5 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant NEURA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in einer Bestellung von NEURA angegebenen Vergütung für die Vertragsleistungen sowie ein etwa angegebener Zeitaufwand sind bindend.
- 3.2 Soweit nichts anderes explizit vereinbart ist, handelt es sich bei der Vergütung um eine Festvergütung, d. h. sie schließt alle Leistungen, Nebenleistungen und Nebenkosten des Lieferanten (insb. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung, etwaige Kosten der An- und Abreise einschließlich Übernachtungskosten und Spesen, Zulagen für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszulagen) ein.
- 3.3 Ist die Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt folgendes:
- 3.3.1 Sind Tagessätze vereinbart, ist ein Arbeitstag mit acht (8) Stunden zugrunde zu legen.
- 3.3.2 Bei Abrechnungen nach Stunden hat der Lieferant minutengenau abzurechnen.
- 3.3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Tätigkeiten detailliert in geeigneter Form zu erfassen.
- 3.4 Soweit die Erstattung von Reisekosten explizit vereinbart ist, gelten für Reisekosten folgende Rahmenbedingungen:
- | | |
|---|---------------|
| Flug: | Economy Class |
| Bahn: | 2. Klasse |
| Mietwagen: | Golf-Klasse |
| Kilometerpauschale: | EUR 0,30 / km |
| Hotel inkl. Nebenkosten: | maximal *** |
| Öffentliche Verkehrsmittel, Parkgebühren: | nach Aufwand |

Weitergehende Kosten werden nicht erstattet.

- 3.5 Rechnungen hat der Lieferant per E-Mail an die E-Mail-Adresse buchhaltung@neura-electronics.com zu übersenden. Der Lieferant hat auf Rechnungen stets die Bestellnummer, die der Lieferant bei der Bestellung durch NEURA erhalten hat, anzugeben. Bei Abrechnung nach Aufwand ist der Rechnung eine Tätigkeitsaufstellung unter Angabe von Rolle des Tätigen, Zeitraum sowie aussagekräftiger Beschreibung der Tätigkeit beizufügen.
- 3.6 Zahlungen durch NEURA erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Leistung – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer Rechnung gemäß 3.5. Sofern NEURA Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, erhält NEURA 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 3.7 Bei Banküberweisung sind Zahlungen rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist NEURA nicht verantwortlich.
- 3.8 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. § 353 S. 1 HGB findet keine Anwendung.
- 3.9 NEURA stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags in gesetzlichen Umfang zu. NEURA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange NEURA noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.10 Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung einer Vertragsleistung als vertragsgemäß.

4. Termine und Fristen, Verzug

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen für die Lieferung der Ware bzw. die Leistungserbringung sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware am jeweiligen Bestimmungsort (vgl. Ziffer 19.1), für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf die vollständige und vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen an.
- 4.2 Kann der Lieferant vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten, hat er NEURA unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
- 4.3 Gerät der Lieferant mit der Erbringung einer Vertragsleistung in Verzug, schuldet er NEURA – unbeschadet sonstiger Rechte – je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 Prozent der Nettovergütung für die betreffende Vertragsleistung. Der Anspruch auf Vertragsstrafe ist insgesamt auf 10 Prozent der Nettovergütung für die betreffende Vertragsleistung beschränkt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen, darüberhinausgehenden Verzugschaden angerechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt NEURA neben der Vertragsstrafe vorbehalten.
- 4.4 Rücktritts- und Kündigungsrechte stehen NEURA bei Verzug unter den gesetzlichen Bestimmungen zu.

5. Änderungen der Vertragsleistungen

- 5.1 NEURA kann von dem Lieferanten jederzeit Änderungen der Vertragsleistungen verlangen, soweit die Änderungen für den Lieferanten zumutbar sind.
- 5.2 Der Lieferant hat Änderungsverlangen von NEURA auf ihre möglichen Konsequenzen, insbesondere auf die Vergütung und die Qualität der Vertragsleistung, zu überprüfen und NEURA das Ergebnis in Textform so früh wie möglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens, mitzuteilen. Dabei hat der Lieferant NEURA insbesondere die Auswirkungen auf die Qualität der Vertragsleistungen, die Vergütung und die Leistungsfristen/-termine aufzuzeigen sowie etwaige Bedenken gegen die Änderung mitzuteilen.
- 5.3 Sollten sich die Parteien über die Höhe eventueller Mehr- oder Minderkosten und/oder eine Verschiebung von Leistungsfristen/-termine nicht einigen können, kann NEURA vor ihrer Entscheidung über die Durchführung der Änderung vom Lieferanten verlangen, dass dieser eine Kalkulation der Zusatzarbeiten bzw. Mehr- oder Minderaufwendungen in Textform vorlegt. NEURA wird den Lieferanten über ihre Entscheidung zur Durchführung der Änderung unterrichten. Änderungen der Vertragsleistungen werden erst wirksam und dürfen vom Lieferanten erst durchgeführt werden, wenn Freigabe der Änderungen durch NEURA in Textform vorliegt.

6. Abnahme, Abnahmetest

- 6.1 Soweit es sich bei einer Vertragsleistung um eine abnahmefähige Vertragsleistung handelt, hat der Lieferant NEURA die Fertigstellung der Vertragsleistung in Textform anzuzeigen, sie zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin mit NEURA zu vereinbaren.
- 6.2 Soweit kein Abnahmetermin verbindlich vereinbart ist, erfolgt die Abnahme innerhalb von zwei (2) Wochen, nachdem NEURA die Anzeige des Lieferanten über die Fertigstellung zugegangen ist.
- 6.3 Falls die Überprüfung der Vertragsleistungen eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken („**Abnahmetest**“) erfordert oder ein Abnahmetest vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Abnahmetests.
- 6.4 Die Abnahme erfolgt förmlich mit Protokoll. Eine konkludente Abnahme ist explizit ausgeschlossen.
- 6.5 Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 6 gelten für Teilabnahmen entsprechend. Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Sind Teilabnahmen erfolgt, hat der Lieferant NEURA die endgültige Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen und die Endabnahme zu verlangen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Für die Gewährleistungsrechte von NEURA gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Der Lieferant sichert NEURA zu, dass die Vertragsleistungen (i) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen, (ii) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (iii) frei von Rechten Dritter sind, (iv) durch die Vertragsleistung keine Gesetze verletzt werden, sowie (v) für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in einer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produktbeschreibung von NEURA, vom Lieferanten oder von einem Dritten stammt.
- 7.3 NEURA hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.4 Die Nacherfüllung hat innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Mängelanzeige zu erfolgen, sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist zur Nacherfüllung zwingend erforderlich ist („**Nacherfüllungsfrist**“).
- 7.5 Sofern eine Vertragsleistung (Ware bzw. Werk) ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in/an eine Sache eingebaut oder angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Vertragsleistung und der erneute Einbau. Der Anspruch von NEURA auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.
- 7.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb der Nacherfüllungsfrist nach, kann NEURA den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. NEURA kann von dem Lieferanten einen angemessenen Vorschuss für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen verlangen.

7.7 Die Rechte nach Ziffer 7.6 stehen NEURA auch vor Ablauf der Nacherfüllungsfrist zu, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für NEURA unzumutbar ist, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit oder wegen drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden. Von derartigen Umständen wird NEURA den Lieferanten nach Möglichkeit unverzüglich unterrichten.

7.8 Bei einer Nachlieferung (Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ware) hat der Lieferant die mangelhafte Ware auf Aufforderung von NEURA innerhalb von fünf (5) Werktagen bei NEURA abzuholen oder abholen zu lassen. Verstreicht die Frist erfolglos, ist NEURA berechtigt, die mangelhafte Ware auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückzusenden.

8. Haftung, Freistellung

8.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Der Lieferant stellt NEURA von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten auf der Grundlage einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten gegen NEURA erhoben werden. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Der Lieferant hat NEURA alle abgemessenen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dieser Ziffer 8.2 (insb. Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten) zu erstatten.

9. Verjährung

9.1 Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang („**Gewährleistungsfrist**“). Diese Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt von neuem für:

9.3.1 Eine nachgelieferte Ware ab Lieferung.

9.3.2 Ein neu hergestelltes Werk ab Abnahme.

9.3.3 Im Rahmen der Beseitigung eines Mangels (Nachbesserung) ausgetauschte Komponenten ab Abschluss der Nachbesserung.

10. Beistellungen

10.1 Für Materialien, wie Rohstoffe, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel, die NEURA dem Lieferanten im Rahmen des Vertrags für die Erfüllung der Vertragsleistungen zur Verfügung stellt („**Beistellungen**“), gelten folgende Bestimmungen:

10.2 Die Beistellungen bleiben Eigentum von NEURA.

10.3 Der Lieferant wird die Beistellungen als Eigentum von NEURA kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke der Erfüllung der Vertragsleistungen gegenüber NEURA verwenden.

10.4 Etwaige Kosten der Unterhaltung der Beistellungen trägt der Lieferant, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für Kosten, die auf unsachgemäßen Gebrauch der Beistellungen durch den Lieferanten zurückzuführen sind.

10.5 Der Lieferant hat NEURA unverzüglich über alle nicht nur unerheblichen Schäden an den Beistellungen zu informieren. Er ist nach Aufforderung von NEURA verpflichtet, die Beistellungen im ordnungsgemäßen Zustand an NEURA herauszugeben, wenn sie von dem Lieferanten nicht mehr zur Erfüllung der Vertragsleistungen benötigt werden.

10.6 Eine Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung von Beistellungen durch den Lieferanten wird stets für NEURA vorgenommen. Werden Beistellungen mit anderen, NEURA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt NEURA das Miteigentum an der dadurch entstehenden Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen (Rechnungsendbetrag (brutto)) zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Beistellungen.

11. Nutzungsrechte und Schutzrechte Dritter

11.1 Die Parteien sind sich einig, dass NEURA in die Lage versetzt werden soll, die Ergebnisse sämtlicher von dem Lieferanten für NEURA individuell erbrachter Leistungen („**Arbeitsergebnisse**“) in der denkbar umfassendsten Weise zu nutzen. Die Rechte an den Arbeitsergebnissen gehen mit ihrer Erstellung auf NEURA über.

- 11.2 Soweit eine Übertragung der Rechte nach Ziffer 11.1 nicht möglich ist, insbesondere bei urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen, räumt der Lieferant NEURA daran ein unwiderrufliches, ausschließliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Die Nutzungsrechte schließen u. a. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Vortrags- und Vorführungsrecht, das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der öffentlichen Zugänglichmachung ein. Der Lieferant behält nicht das Recht auf eine Einwilligung in die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung der Arbeitsergebnisse sowie das Recht, diese auf Bild- und Tonträger zu übertragen.
- 11.3 NEURA ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse in jeder erdenklichen Weise zu ändern und zu bearbeiten, sie teilweise oder insgesamt in andere Werke zu integrieren und den Werktitel zu ändern, bei Software, diese umzuprogrammieren und in andere Programmiersprachen zu übersetzen.
- 11.4 Der Lieferant räumt NEURA das Recht ein, zu entscheiden, ob und wann die Arbeitsergebnisse veröffentlicht werden und stellt sicher, dass er gegenüber Arbeitnehmern und sonstige eingesetzten Hilfspersonen (zusammen „Hilfspersonen“) berechtigt und in der Lage ist, NEURA dieses Recht entsprechend einzuräumen. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die Hilfspersonen, soweit möglich, das Recht, zu entscheiden, ob die Arbeitsergebnisse eine Urheberbenennung enthalten und welche Angabe benutzt wird, sowie die Rechte nach §§ 12 und 25 UrhG nicht ausüben.
- 11.5 Sollten Arbeitsergebnisse einem registrierten Schutzrecht zugänglich sein, überträgt der Lieferant NEURA das Recht zur Anmeldung. Ausschließlich NEURA ist zu entsprechenden Anmeldungen berechtigt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, im eigenen Namen Schutzrechtsanmeldungen im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen vorzunehmen.
- 11.6 NEURA ist berechtigt, bei Verletzungen der Rechte an den Arbeitsergebnissen durch Dritte Ansprüche im eigenen Namen außergerichtlich und/oder gerichtlich geltend zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, NEURA alle für die Durchsetzung der Rechte erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie erforderliche Erklärungen abzugeben, soweit erforderlich, auch eidesstattliche Versicherungen.
- 11.7 An der gelieferten Ware räumt der Lieferant NEURA ein einfaches, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Ware zu nutzen und Dritten die Nutzung zu gestatten, sie weiterzuverkaufen, zu modifizieren, zu bearbeiten und/oder sie in andere eigene Produkte oder Produkte Dritter zu integrieren und/oder sie mit diesen zu kombinieren. Im Falle urheberrechtlich geschützter Werke umfasst die Einräumung die in Ziffer 11.2 und 11.3 genannten Rechte mit der Maßgabe, dass die Rechte nicht-exklusiv eingeräumt werden. NEURA ist berechtigt, die Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder unterzulizenzieren. Soweit NEURA die Waren mit eigenen Produkten oder denen Dritter kombiniert, erwirbt der Lieferant dadurch keinerlei Nutzungsrecht an dem neu geschaffenen Kombinationsprodukt und/oder den Produkten, mit denen die Ware kombiniert wird.
- 11.8 Der Lieferant sichert zu, zu der Übertragung der Rechte an den Arbeitsergebnissen und der Ware nach den vorstehenden Absätzen berechtigt und in der Lage zu sein und alle erforderlichen Rechte von den Hilfspersonen erworben zu haben. Sollten Dritte geltend machen, durch die Nutzung der Arbeitsergebnisse oder der Ware in ihren Rechten verletzt zu sein, stellt der Lieferant NEURA von diesen Ansprüchen frei und erstattet NEURA die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Dies gilt auch für etwaige Vergütungsansprüche der Hilfspersonen und für den Fall, dass NEURA von Unterlizenznehmern oder Dritten in Anspruch genommen wird, denen der Lieferant Rechte übertragen hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von NEURA wegen Rechtsmängeln der Vertragsleistungen bleiben unberührt.
- 11.9 NEURA ist gestattet, die Rechte an den Arbeitsergebnissen und den Waren teilweise oder insgesamt an Dritte zu übertragen und Unterlizenzen zu erteilen.
- 11.10 Die Einräumung der Rechte nach dieser Ziffer 11 ist durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten und wird durch die Beendigung der zugrunde liegenden Vereinbarung oder einer sonstigen Zusammenarbeit der Parteien nicht berührt.
- 11.11 Soweit Gegenstand der Arbeitsergebnisse Software ist, wird der Lieferant NEURA den Quellcode nach Abschluss der Entwicklung und jederzeit auf Anfrage zur Verfügung stellen. Bei Grafikleistungen gilt dies entsprechend für die Zurverfügungstellung offener Grafikdateien.

12. Verwendung von Freier und Open Source Software

- 12.1 Die Vertragsleistungen dürfen freie und Open Source Software („OSS“) nur enthalten, wenn NEURA ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt für in Vertragsleistungen enthaltene Software in jeder Form, unabhängig davon, ob die Überlassung als Objekt- und/oder Quellcode erfolgt.
- 12.2 Der Begriff OSS umfasst jede Software, die grundsätzlich kostenlos erhältlich ist und die unter einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Regelung („OSS-Lizenz“) steht, die als Bedingung für die Nutzung und/oder Bearbeitung und/oder Verbreitung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung der Software und/oder jeder anderen mit dieser verbundenen oder von dieser abgeleiteten Software („OSS-Derivate“) zumindest eine der folgenden Voraussetzungen enthält:

- 12.2.1 der Quellcode der OSS und/oder eines OSS-Derivats muss Dritten frei zugänglich gemacht werden;
 - 12.2.2 Dritten muss erlaubt werden, die OSS zu nutzen und/oder abgeleitete Erzeugnisse der OSS und/oder eines OSS-Derivats zu erstellen;
 - 12.2.3 Dritten müssen für die Installation der OSS etwa notwendige Autorisierungsschlüssel zur Verfügung gestellt werden; oder
 - 12.2.4 bestimmte Hinweise oder bestimmte Dokumente, wie etwa ein Lizenztext, sind in der zugehörigen Produktdokumentation und/ oder anderen mitgelieferten Materialien aufzunehmen.
- 12.3 Wenn der Lieferant von NEURA die Zustimmung zum Einsatz von OSS anfragt, muss er NEURA in Textform folgende Informationen zur Verfügung stellen:
- 12.3.1 Genaue Bezeichnung der OSS, einschließlich der Version;
 - 12.3.2 die anzuwendende OSS-Lizenz mit Version und vollständigem Text;
 - 12.3.3 die Bezugsquelle der OSS (z.B. Download mit Angabe der entsprechenden Seite);
 - 12.3.4 Darstellung der technischen Gründe für den Einsatz der OSS (etwa Qualität, Sicherheit, Wartbarkeit, Dokumentation, Community), wobei keine technische Eignungsprüfung erfolgt, sondern der Lieferant hierfür verantwortlich bleibt;
 - 12.3.5 bei mehreren OSS-Lizenzen das Ergebnis der vom Lieferanten durchgeführten Prüfung der rechtlichen Kompatibilität der Lizenzen untereinander.
- 12.4 NEURA entscheidet nach freiem Ermessen über den Einsatz von OSS.
- 12.5 Der Lieferant übergibt nach Fertigstellung der Vertragsleistung eine Aufstellung der verwendeten OSS, die die Angaben nach Ziffer 12.3 enthält.
- 12.6 Der Lieferant wird alle Verpflichtungen aus dem Einsatz von OSS erfüllen.
- 12.7 Der Lieferant hat seine Vertragsleistungen und die Software-Architektur bei Einhaltung der vertraglichen Vorgaben so zu gestalten und zu strukturieren, dass die Software durch die verwendete OSS oder OSS-Derivate nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht durch die sogenannten „Copyleft-“ oder „viralen“ Effekte, wonach ein OSS-Derivat oder eine sonst mit der OSS verbundene Software unter die OSS-Lizenz der ursprünglichen OSS gestellt werden muss.
- 12.8 Setzt der Lieferant verschiedene OSS ein, stellt er durch geeignete Maßnahmen die rechtliche Vereinbarkeit (Kompatibilität) der OSS-Lizenzen, auch zusammen mit zu entwickelnder oder eingesetzter anderer Software sicher, etwa durch entsprechende Gestaltung und Strukturierung der Software.
- 12.9 Der Lieferant prüft fortlaufend, ob die genehmigte OSS bei ihm intern gemäß der jeweiligen OSS-Lizenz, die Vorgaben von NEURA und den vereinbarten vertraglichen Regelungen eingesetzt wird. Er prüft insbesondere regelmäßig, ob
- 12.9.1 die OSS unter einer neuen oder geänderten OSS-Lizenz veröffentlicht wurde;
 - 12.9.2 die OSS in den Vertragsleistungen gemäß der OSS-Lizenz verwendet wird;
 - 12.9.3 die OSS in Vertragsleistungen im Ganzen enthalten ist, es sei denn, die Verwendung nur von Teilen der OSS ist nach der jeweiligen OSS-Lizenz zulässig;
 - 12.9.4 für die OSS Korrekturen, Patches oder neue Versionen erhältlich sind.
- 12.10 Alle Änderungen einer von NEURA freigegebenen OSS bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NEURA.
- 13. Höhere Gewalt**
- 13.1 Außergewöhnliche Ereignisse und Umstände, die ihren Ursprung außerhalb des Einflussbereichs einer Partei haben und weder vorhersehbar noch vermeidbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Anordnungen im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien, extreme Wetterbedingungen, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfen und Streiks („**Ereignis Höherer Gewalt**“), befreien die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt von den Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 13.2 Die Partei, die sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses Höherer Gewalt mindestens in Textform zu benachrichtigen und Informationen über das Ereignis Höherer Gewalt, seine voraussichtliche Dauer und das Ausmaß der Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt zu übermitteln. Jede Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um ein Ereignis Höherer Gewalt zu vermeiden oder zu beseitigen und die Erfüllung ihrer betroffenen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

14. Vertraulichkeit, Referenznennung

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, vertraulichen Informationen von NEURA gemäß den folgenden Bestimmungen streng vertraulich zu behandeln.
- 14.2 „**Vertrauliche Informationen**“ sind sämtliche Informationen in jedweder Form oder auf jedwedem Datenträger, die dem Lieferanten von NEURA zu irgendeinem Zeitpunkt offengelegt werden oder von denen der Lieferant auf andere Weise im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien Kenntnis erlangt, unabhängig davon, ob die Offenlegung vor oder nach Abschluss eines Vertrags, direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder durch Untersuchung oder Ansicht von Gegenständen erfolgt und unabhängig davon, ob sie einem Recht des geistigen Eigentums unterliegen, vorausgesetzt (i) sie haben einen wirtschaftlichen Wert, (ii) NEURA hat ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und (iii) sie sind entweder von NEURA in angemessener Weise als vertraulich gekennzeichnet oder das berechnigte Interesse von NEURA an der Geheimhaltung ergibt sich entweder aus der Natur der Informationen oder der Art der Offenlegung.
- 14.3 Informationen sind keine Vertraulichen Informationen und unterfallen nicht der Geheimhaltung nach dieser Ziffer 14, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass (i) die Informationen Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind, (ii) die Informationen dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Offenlegung durch NEURA ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht bereits bekannt waren, (iii) NEURA auf den Schutz der Informationen schriftlich verzichtet hat, (iv) die Informationen von dem Lieferanten selbst gewonnen oder erstellt wurden, ohne dass dieser die Vertraulichen Informationen nutzt oder darauf Bezug nimmt, (v) er die Information auf anderem Wege als durch die Geschäftsbeziehung mit NEURA erhalten hat, ohne dass die Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 14.4 Der Lieferant ist verpflichtet, (i) alle Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit NEURA zu verwenden, (ii) die Vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei dem Lieferanten angestellt oder für den Lieferanten tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Vertragsleistungen angewiesen sind, vorausgesetzt, die Personen unterliegen Vertraulichkeitspflichten, die den in dieser Ziffer 14 geregelten Pflichten zumindest gleichwertig sind, und (iii) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der Vertraulichen Informationen zu ergreifen; der Lieferant hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.
- 14.5 Ist der Lieferant gesetzlich, gerichtlich oder behördlich zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet, darf er nur die Vertraulichen Informationen offenbaren, auf die sich die Verpflichtung bezieht. In diesem Fall hat er NEURA über die Offenbarung, sobald und soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich zu unterrichten.
- 14.6 Der Lieferant hat Vertraulichen Informationen auf Anforderung, spätestens aber nach Erfüllung der Vertragsleistungen unaufgefordert, an NEURA herauszugeben. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung.
- 14.7 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt zeitlich unbeschränkt. Sie endet in jedem Fall in Bezug auf eine Vertrauliche Information, wenn diese Vertrauliche Information nicht mehr vertraulich ist, ohne dass ein Verstoß gegen diesen Vertrag oder ein sonstiger Rechtsverstoß vorliegt.
- 14.8 Ohne die vorherige Zustimmung von NEURA in Textform ist der Lieferant nicht berechnigt, NEURA als Referenz – insbesondere im Internet, in gedruckten Marketingmaterialien, auf Messen und Kongressen oder auch bei Präsentationen oder Pitches – anzugeben.

15. Änderungen/Ergänzungen des Vertrags, Form Übertragbarkeit

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags bedürfen nach Vertragsschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien in Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer 15.1.
- 15.2 Alle Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstigen Mitteilungen, die nach diesen AEB der Schriftform bedürfen, können neben der Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach § 126 BGB auch durch Übersendung (auch per E-Mail) eines physisch oder digital signierten Dokuments als PDF oder durch Unterzeichnung des betreffenden Dokuments über eine in Deutschland gebräuchliche digitale Signatursoftware (z. B. *DocuSign* oder *Adobe Sign*) erfolgen.
- 15.3 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NEURA nicht berechnigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht

- 16.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart.
- 16.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU gilt anstelle von Ziffer 16.2: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Stuttgart. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Alle Urkunden und sonstige Beweisdokumente dürfen in englischer Übersetzung oder in deutscher Sprache vorgelegt werden, wenn die Dokumente im Original auf Deutsch verfasst sind.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. § 139 BGB findet keine Anwendung.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR LIEFERUNGEN**18. Allgemeine Anforderungen an Waren**

- 18.1 Der Lieferant trägt Sorge dafür und gewährleistet, dass die Ware (i) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (ii) unbeschränkt verkehrsfähig ist (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (iii) frei von Rechten Dritter ist, und (iv) für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend ist.
- 18.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Waren mindestens allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten die Konformität der Ware durch geeignete Nachweise, insbesondere Zertifikate oder Gutachten qualifizierter Sachverständiger, zu belegen.
- 18.3 Der Lieferant hat NEURA über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten der Waren gemäß deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen, den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des EWR sowie des Ursprungslandes der Waren zu unterrichten. Er hat NEURA alle Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich rechtzeitig vor Lieferung der Waren mitzuteilen.

19. Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- 19.1 Die Lieferung von Ware erfolgt DDP (*Delivered Duty Paid*, Incoterms 2020) an den der Bestellung von NEURA angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben, hat der Lieferant den Bestimmungsort bei NEURA rechtzeitig zu erfragen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 19.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellungs- und Versanddatum), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer, die der Lieferant bei der Bestellung von NEURA erhalten hat, beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder enthält er nicht die vorstehend genannten Angaben, hat NEURA hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung einer Lieferung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist NEURA eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 19.3 Bei Hard- und Softwareprodukten hat der Lieferant NEURA eine vollständige (systemtechnische und Benutzer-)Dokumentation zu übergeben.
- 19.4 Der Lieferant ist ohne ausdrückliche Zustimmung von NEURA zu Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht berechtigt. Durch Teillieferungen und/oder Vorablieferungen verursachte höhere Kosten hat in jedem Fall der Lieferant zu tragen.
- 19.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf NEURA über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

- 19.6 Der Lieferant übereignet NEURA die Ware unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Nimmt NEURA jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware (einfacher Eigentumsvorbehalt). NEURA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterverarbeitung- und -äußerung der Vertragsprodukte ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der verlängerte, erweiterte und der weitergeleitete Eigentumsvorbehalt.

20. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die gesetzlichen Vorschriften zur Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) gelten mit der der folgenden Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von NEURA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren erkennbar sind. Eine Untersuchungspflicht besteht nicht, wenn zwischen den Parteien eine Abnahme vereinbart ist. Die Rügepflicht von NEURA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) von NEURA gilt unbeschadet der Untersuchungspflicht jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Lieferung („Rügefrist“) abgesendet wird. Bei versteckten Mängeln berechnet sich die Rügefrist ab Entdeckung des Mangels.

21. Lieferantenregress

- 21.1 NEURA stehen die gesetzlichen Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Dies gilt auch dann, wenn die mangelhafte Ware des Lieferanten durch NEURA oder einen anderen Unternehmer mit einem anderen Produkt verbunden (z. B. durch Einbau, Anbindung oder Installation) oder weiterverarbeitet wurde.
- 21.2 NEURA wird den Lieferanten unter knapper Darlegung des Sachverhalts benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten, bevor NEURA einen von ihren Abnehmern geltend gemacht Mangelanspruch anerkennt oder erfüllt. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme des Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird zwischen den Parteien auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von NEURA tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet.

22. Produkthaftung, Versicherung

- 22.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf eine von ihm gelieferte, fehlerhafte Ware zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, NEURA von der daraus resultierenden Haftung gegenüber Dritten vollumfänglich freizustellen.
- 22.2 Ist NEURA aufgrund behördlicher Verfügung verpflichtet oder aus Sicherheitsgründen gehalten, wegen eines Fehlers einer vom Lieferanten gelieferten Ware eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, hat der Lieferant NEURA sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten zu ersetzen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird NEURA den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 22.3 Der Lieferant hat bis zur Erfüllung der Vertragsleistungen sowie für die Dauer sich daran anschließender Gewährleistungs- und Produkthaftungsfristen auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens aber mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. für Personen und EUR 5 Mio. für Sachschäden, zu unterhalten. Der Lieferant hat NEURA auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorzulegen.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERK- UND DIENSTLEISTUNGEN

23. Allgemeine Leistungspflichten des Lieferanten

- 23.1 Der Lieferant erbringt Leistungen (i) entsprechend der Vereinbarung zwischen den Parteien, (ii) termingerecht, am vereinbarten Ort und mangelfrei, (iii) unter Beachtung der bei Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaft und Technik, (iv) unter Beachtung aller anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einschließlich Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie (v) unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften von NEURA.
- 23.2 Der Lieferant erbringt die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbstständiger Unternehmer. Zu einer rechtsgeschäftlichen Vertretung von NEURA ist der Lieferant nicht befugt.

- 23.3 Bei der Ausführung der Leistungen hat der Lieferant Rücksicht auf die Belange von NEURA zu nehmen. Erbringt der Lieferant die Leistungen vor Ort bei NEURA oder einem Kunden von NEURA, hat er die Leistungen so zu erbringen, dass die Betriebsabläufe von NEURA bzw. dem Kunden möglichst nicht gestört werden.
- 23.4 Bei der Leistungserbringung hat der Lieferant ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. NEURA kann die Auswechslung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Lieferanten verlangen, soweit diese nicht die erforderlichen Voraussetzungen oder deren Leistungen nicht die gestellten Anforderungen erfüllen. Die mit der Auswechslung verbundenen Kosten, insbesondere Einarbeitungs- und Schulungskosten, trägt der Lieferant.
- 23.5 Dritte (Subunternehmer) darf der Lieferant bei der Leistungserbringung nur nach Zustimmung von NEURA in Textform einsetzen. NEURA wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Subunternehmer und Unterauftragnehmer werden als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten tätig.
- 23.6 Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen und/oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der Lieferant dafür ein, dass er bzw. die Mitarbeiter im Besitz solcher Zulassungen/Erlaubnisse ist bzw. sind.

24. Kein Weisungsrecht

- 24.1 Der Lieferant hat die beauftragten Leistungen eigenverantwortlich zu erledigen. NEURA hat gegenüber dem Lieferanten keine Weisungsbefugnis. NEURA ist jedoch zu fachlichen und organisatorischen Vorgaben berechtigt, soweit diese zur Sicherstellung der Verwendbarkeit der Leistungen des Lieferanten erforderlich sind.
- 24.2 Auch soweit die Leistungserbringung vor Ort bei NEURA erfolgt, ist allein der Lieferant seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter des Lieferanten werden nicht in den Betrieb von NEURA eingegliedert.

25. Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendung

- 25.1 Der Lieferant versichert, die Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Subunternehmern sowie im Fall der Arbeitnehmerüberlassung von den Verleihern und von den Verleihern seiner Subunternehmer eingehalten werden.
- 25.2 Für den Einsatz ausländischer Mitarbeiter gilt: (i) der Lieferant verpflichtet sich, Löhne und Gehälter auch ausländischen Mitarbeitern mindestens monatlich auf Gehaltskonten zu überweisen, (ii) der Lieferant hat beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter sicherzustellen, dass diese der deutschen Sprache mächtig sind, (iii) werden ausländische Mitarbeiter aus Staaten eingesetzt, die nicht der Europäischen Union angehören, muss der Lieferant NEURA hierfür jeweils vor Leistungsbeginn durch den betreffenden Mitarbeiter eine gültige Arbeitserlaubnis vorlegen.

26. Kündigung

- 26.1 Für die Kündigung eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 26.2 Die Kündigung des Vertrags hat schriftlich zu erfolgen.